



| | | | | | | |
|--|---------------------------------|-----------------------------|----|-------------------|-------------------|--------------|
| Stadtrat am 14.10.2004 | | öffentlich | | | | |
| Nr. 14 der TO | | Vorlagen-Nr.: FB 1/026/2004 | | | | |
| Dez. I | Fachbereich 1: Zentrale Dienste | | | | Datum: 04.10.2004 | |
| FBL / stellv. FBL | FB Finanzen | Dezernat I / II | | Der Bürgermeister | | |
| Bisherige / weitere Beratungsfolge: | | | | | | |
| Gremium: | Datum: | TOP | Ja | Nein | Enth. | Bemerkungen: |
| Stadtrat | 14.10.2004 | | | | | |

Beratungsgegenstand:

Wahl von Vertretern in Drittorganisationen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt folgende Personen in die aufgeführten Organe:

Organe

Personen

II. Rechtsgrundlage:

§ 63 Abs. 2 i. V. m § 113, § 50 GO

III. Sachverhalt:

Gem. § 63 Abs. 2 i. V. m § 113 Abs. 2 GO ist es Aufgabe des Rates, die Vertreter der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu bestellen.

Das Bestellungs- und Vorschlagsrecht bezieht sich grundsätzlich auf juristische Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) als auch des privaten Rechts (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditgesellschaften, Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts). § 113 GO gilt auch für die Bestellung von Vertretern der Gemeinden für die Mitgliedschaftsorgane der kommunalen Spitzenverbände und von Fachverbänden.

Die Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind dabei an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz insoweit eine ausdrückliche Regelung enthält.

Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, wie viele Vertreter oder Mitglieder vom Rat zu wählen sind:

- a) Handelt es sich lediglich um **einen** Vertreter oder ein Mitglied, so erfolgt die Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung.
- b) Sind dagegen **zwei** Vertreter zu bestimmen, so muss gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen. Dies bedeutet, dass neben dem Bürgermeister nur ein Ratsmitglied zu wählen ist und auch diese Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung durchgeführt wird.
- c) Sind **mehr als zwei Vertreter** zu wählen, so muss ebenfalls der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren gem. § 50 Abs. 4 GO nach den Regelungen des § 50 Abs. 3 GO. In diesen Fällen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abzustimmen. Die Wahlstellen sind auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen.

Der Bürgermeister kann mitbestimmen, wenn nur ein Vertreter zu bestellen ist. Im Falle der Bestellung von mehreren Vertretern ist ihm dies nach § 50 Abs. 4 verwehrt, da er kein Ratsmitglied ist. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass es sich um die Besetzung von Stellen handelt, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich somit auf den ehrenamtlichen Bereich. Erfolgt die Vertretung durch einen hauptamtlichen Bürgermeister (immer dann, wenn zwei oder mehr Vertreter bestellt werden sollen), ist dies keine ehrenamtliche Tätigkeit, sondern hauptamtliche Tätigkeit. Sofern also nur ein weiterer Vertreter neben dem Bürgermeister zu benennen ist, ist dieser nicht nach § 50 Abs. 4 GO, sondern nach § 50 Abs. 2 GO zu wählen. Dies bedeutet, dass in diesem Fall der Bürgermeister ebenfalls ein Stimmrecht hat. Bei jedem weiteren Vertreter hat er dies nicht.

Der Sitz des Bürgermeisters oder der von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen.

Es handelt sich um die Wahrnehmung folgender Mitgliedschaftsrechte:

1. Heimrat für die Jugendräume der Stadt Lüdinghausen

Gem. § 4.3 der Ordnung für die Jugendräume „Exil“ der Stadt Lüdinghausen vom 21.02.2000 gehören dem Heimrat u. a. sieben Stadtverordnete/sachkundige Bürger an. Die Amtszeit beträgt zweieinhalb Jahre (die Hälfte einer Amtszeit des Rates). Zuletzt hat der Rat am 26.02.2002 Mitglieder in den Heimrat gewählt, und zwar

| Mitglieder | | Reihenfolge-Stellvertreter | |
|-------------------|------|-----------------------------------|------|
| <u>CDU:</u> | | | |
| 1. Schwittek | Stv. | Schlütermann | Stv. |
| 2. Freitag | Stv. | Becker | Stv. |
| 3. Frieling | Stv. | Schulze Uphoff | Stv. |
| 4. Dr. Waldt | Stv. | Schmidt | Stv. |
| | | Bartsch | Stv. |
| | | Suttrup | Stv. |
| | | Blau | Stv. |
| <u>SPD:</u> | | | |
| 5. Friedenstab | Stv. | Spiekermann-Blankertz | Stv. |
| 6. Steinkuhl | SkB | Breuer | Stv. |

Bündnis 90/Grüne:

| | | | |
|----------|-----|---------------------|------|
| 7. Naber | SkB | Grundmann | Stv. |
| | | Mönning | Stv. |
| | | Meyer z. A. Borgloh | Stv. |

2. Büchereibeirat

Gem. § 9 des Vertrages der Katholischen Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und der Stadt Lüdinghausen vom 01.03.2001 über die Aufgabenstellung, den Betrieb und die Finanzierung der Stadtbücherei St. Felizitas - katholische öffentliche Bücherei in Lüdinghausen sendet die Stadt fünf Vertreter/innen in den Beirat zur Unterstützung der Büchereiarbeit aller Büchereien in der Stadt.

In den Büchereibeirat waren gewählt:

Mitglieder**Reihenfolge-Stellvertreter**CDU:

| | | | |
|---|------|--------------|------|
| 1. Vom Bürgermeister Borgmann vorgeslagener Beigeordneter Dr. Scheipers | | Schlütermann | Stv. |
| 2. Schulte Uphoff (6) | Stv. | Blau | Stv. |
| 3. Lorenz | Stv. | Brüse | Stv. |
| 4. Schlütermann | Stv. | Schwersmann | Stv. |
| | | Freitag | Stv. |

SPD:

| | | | |
|--------------|------|-----------------------|------|
| 5. Kleyboldt | Stv. | Wolske | Stv. |
| | | Spiekermann-Blankertz | Stv. |
| | | Koch (3) | Stv. |

3. Rat der Tageseinrichtungen

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991, zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27. Januar 2004, bilden der Elternrat und die in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräfte gemeinsam mit den Vertretern des Trägers den Rat der Tageseinrichtung. Dem Träger ist es freigestellt, wie viele Vertreter entsandt werden. Es empfiehlt sich allerdings - wie bisher - die Vertretung durch eine mit der Fach- und/oder Dienstaufsicht über die Tageseinrichtung für Kinder betrauten Person. Bisher wurden sowohl für den Kindergartenrat Emkum als auch für den Kindergartenrat Tüllinghoff jeweils vier Vertreter durch den Rat bestellt.

a) Kindergarten Emkum

Bisher wurden durch den Rat vier Vertreter in den Rat der Tageseinrichtung gewählt und zwar

Mitglieder**Reihenfolge-Stellvertreter**CDU:

| | | | |
|---|------|--------|------|
| 1. Vom Bürgermeister Borgmann vorgeslagener Beigeordneter Dr. Scheipers | | Holz | Stv. |
| 2. Horstmann | Stv. | Püning | SkB |
| 3. Schlütermann | Stv. | | |
| 4. Dammann | SkB | | |

b) Kindergarten Tüllinghoff

Bisher wurden durch den Rat vier Vertreter in den Rat der Tageseinrichtung gewählt und zwar

Mitglieder**Reihenfolge-Stellvertreter**CDU:

| | | | |
|--|---------------------------|------------------------|-------------|
| 1. Vom Bürgermeister vorgeschlagener Dr. Scheipers | Borgmann Beigeordneter | Schlütermann | Stv. |
| 2. Brüse | Stv. | Lorenz | Stv. |
| 3. Freitag | Stv. | Blau | Stv. |
| 4. Suttrup | Stv. | Schwersmann Schäper | Stv. SkB |

4. Wahl je eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und den strukturpolitischen Beirat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH (WFG)

a) Gesellschafterversammlung

Nach § 10 Gesellschaftsvertrag WFG vom 04.07.1995 hat jeder Gesellschafter das Recht drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune sein. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht. Die Entsendung des stimmberechtigten Vertreters und der übrigen Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.

Bisher waren entsandt:

| | | |
|------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| <u>CDU</u> | mit Stimmrecht Stellvertreter | Bürgermeister Borgmann Stv. Weiand |
| | ohne Stimmrecht | Stv. Holtermann Stv. Holz |

b) Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der WFG werden nach § 15 des Gesellschaftsvertrages der WFG durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld gewählt. Dabei stellen der Kreis Coesfeld drei Mitglieder, die Sparkassen im Kreis Coesfeld ein Mitglied, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zwei Mitglieder. Der Rat hat hier lediglich ein Vorschlagsrecht. Bürgermeister Borgmann war bisher Aufsichtsratsmitglied, Stellvertreter war der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

c) Strukturpolitischer Beirat

Gem. § 21 des Gesellschaftsvertrages WFG wird zur Beratung der Organe der Gesellschaft ein strukturpolitischer Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus bis zu 25 Personen. Diese werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld durch die Gesellschafterversammlung berufen. Dem Beirat sollen u. a. je ein Vertreter jedes kommunalen Gesellschafters angehören. Als Vertreter im strukturpolitischen Beirat war bisher Bürgermeister Borgmann bestellt.

5. Wahl von Vertretern für die Mitgliederversammlung des „Internatsvereins Lüdinghausen e. V.“ und des Gymnasialvereins „St. Canisius e. V. in Lüdinghausen“

a) Internatsverein Lüdinghausen e. V.

Der Internatsverein Lüdinghausen e. V. verpflichtet sich aufgrund des Vertrages vom 24.09.2004 zwei von der Stadt zu benennende Ratsvertreter als Mitglieder aufzunehmen. Zudem ist der Bürgermeister Kraft seiner Funktion geborenes Mitglied der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung entfällt.

b) Gymnasialverein „St. Canisius e. V. in Lüdinghausen

Nach dem Mietvertrag mit dem Gymnasialverein über das Schulgebäude des Gymnasiums Canisianum ist der Gymnasialverein verpflichtet, zwei von der Stadt zu benennende Ratsvertreter als Mitglieder aufzunehmen. Der Bürgermeister ist Kraft seiner Funktion geborenes Mitglied der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung entfällt.

Es ist zweckmäßig die Vertreter in Personalunion sowohl für den Internatsverein Lüdinghausen e. V. als auch für den Gymnasialverein St. Canisius e. V. Lüdinghausen zu bestellen.

Als Mitglieder im Internatsverein Lüdinghausen waren vorgeschlagen:

| | |
|------------|---------------------------|
| <u>CDU</u> | 1. Bürgermeister Borgmann |
| | 2. Stv. Weiland |
| | 3. Stv. Schlütermann |
| | 4. Stv. Holtermann |

Als Mitglieder wurden durch den Internatsverein für die zurückliegende Ratsperiode gewählt:

- Stv. Holtermann
- Stv. Weiland

Die bisher durchgeführte Wahl von vier Mitgliedern durch den Rat mit nachgeschalteter Wahl von zwei Mitgliedern aus dieser Gruppe von vier Personen entfällt zukünftig. Es werden nur zwei Stadtverordnete direkt in die Gremien gewählt.

6. Wahl der Vertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Die Stadt Lüdinghausen hat somit fünf Vertreter zu benennen. In der Mitgliederversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme.

Vertreter in der Mitgliederversammlung

Stellvertreter

| | | |
|------------|---------------------------|----------------------------|
| <u>CDU</u> | 1. Bürgermeister Borgmann | |
| | 2. Stv. Weiland | Stv. Schlütermann |
| | 3. Stv. Holz | Stv. Dr. Waldt |
| | 4. Stv. Bartsch | Stv. Brüse |
| <u>SPD</u> | 5. Stv. Wolske | Stv. Spiekermann-Blankertz |

7. Wahl von Vertretern für den Beirat der Vertragsparteien aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung

Gem. § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.07.2002 bilden die Beteiligten einen Beirat, der die Stadt Lüdinghausen bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils zwei Vertretern der Beteiligten.

In den Beirat der Vertragsparteien hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 11.07.2002 folgende Vertreter benannt:

| Vertreter im Beirat | Stellvertreter |
|----------------------------|--|
| <u>CDU</u> | Bürgermeister Borgmann Stv. Dr. Waldt |
| | Stv. Schlütermann |

8. Wahl eines Vertreters in die Hauptversammlung der RWE AG

Nach § 15 Abs. 1 der Satzung der RWE AG vom 10.05.2004 ist die Stadt Lüdinghausen als Inhaber von RWE-Aktien zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Gem. § 16 Abs. 1 gewährt jede Stammaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Das bedeutet, dass die abgegebene Stimme entsprechend dem Aktienanteil gewichtet wird. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Als Vertreter für die Hauptversammlung der ehemaligen VEW AG war Bürgermeister Borgmann und als Stellvertreter Stadtamtsrat Tuschmann gewählt.

9. Bevollmächtigter für die Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH

Nach § 13 Gesellschaftsvertrag kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden.

Gewählt war als Bevollmächtigter Beigeordneter Dr. Scheipers. Stellvertreter ist Stadtamtsrat Tuschmann.

10. Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung des gemeinnützigen Bauvereins Lüdinghausen e. G.

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied im Bauverein Lüdinghausen e. G. Nach § 30 der Satzung des Bauvereins Lüdinghausen e. G. hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Als Vertreter für die Mitgliederversammlung war Bürgermeister Borgmann und als Stellvertreter Beigeordneter Dr. Scheipers gewählt.

11. Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung und Bezirksarbeitsgemeinschaft des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist als Träger des Volkshochschulkreises Lüdinghausen Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen NRW e. V.

Der Träger kann die Stimmabgabe auf den Volkshochschulleiter übertragen. Erfolgt die Vertretung des Trägers nicht durch den Leiter der Volkshochschule, kann dieser an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Die Stadt Lüdinghausen hat zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können.

Als stimmberechtigter Vertreter für die Mitgliederversammlung und für die Bezirksarbeitsgemeinschaft war der ehemalige Leiter des Volkshochschulkreises, Herr Aloys Brinkmann, und als persönlicher Stellvertreter Beigeordneter Dr. Scheipers bestellt.

12. Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. gem. § 4 i. V. m. § 8 der Satzung des Landesverbandes der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e. V. im Verband der deutschen Musikschulen e. V. hat die Stadt Lüdinghausen als ordentliches Mitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Vertretung des Musikschulkreises Lüdinghausen wurde von dem Leiter, Herrn Dr. Hans-Wolfgang Schneider, wahrgenommen. Als persönlicher Stellvertreter war Beigeordneter Dr. Scheipers bestellt.

13. Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Lippeverbandes

Nach § 12 des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz vom 19.01.1926 in der Fassung vom 07.03.1995) besteht die Verbandsversammlung aus den Delegierten der Mitglieder. Mitglieder der Verbandes sind u. a. kreisangehörige Städte und Gemeinden, soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.

Die Amtsperiode als Delegierter der Verbandsversammlung umfasst jeweils fünf Jahre (2000-2005). Die Grundlagen für die Anzahl und die Bestimmung des Vertreters der Verbandsversammlung gelten bis zu diesem Zeitpunkt fort.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 01.10.99 beschlossen, Stv. Holz als Vertreter in die Verbandsversammlung des Lippeverbandes zu entsenden. Danach ist Stv. Holz bis zum Jahre 2005 als Vertreter der Stadt Lüdinghausen in die Verbandsversammlung entsandt.

Eine Entscheidung über die Vertretung der Stadt Lüdinghausen in der Lippeverbandsversammlung nach Ablauf der Amtsperiode im Jahr 2005 ist aber bereits jetzt möglich.

14. Partnerschaftskomitee

Im Jahr 1997 haben sich die Deutsch-Französische-Gesellschaft und die Deutsch-Polnische-Gesellschaft gegründet. Als Vereinszweck wird die Förderung der Freundschaft zwischen Deutschland und Frankreich bzw. Deutschland und Polen, sowie die Unterstützung der bestehenden Städtepartnerschaften genannt.

Dem Partnerschaftskomitee gehört u. a. jeweils ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen an.

Bisher waren bestellt:

Mitglieder im Partnerschaftskomitee

| | |
|-------------------|---------------------------|
| <u>CDU</u> | Stv. Weiland |
| <u>SPD</u> | Stv. Friedenstab |
| <u>B'90/Grüne</u> | SkB Haase |
| <u>F.D.P.</u> | SkB Jütte, Gerhard Jürgen |

Stellvertreter

| |
|------------------------|
| Stv. Schweer |
| Stv. Wolske |
| SkB Fohrmann-Schwerter |
| SkB Legge |

15. Forstbetriebsgemeinschaft Stevertal

Seit dem 01.04.1996 ist die Stadt Lüdinghausen Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Stevertal. Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ist es, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke und die zur Aufforstung bestimmten Grundstücke ihrer Mitglieder zu fördern.

Nach § 10 der Satzung hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

Bisher war bestellt:

| | |
|------------|----------------|
| <u>CDU</u> | Stv. Pröbsting |
|------------|----------------|

16. Wahl eines Vertreters im Vorstand des Lüdinghauser Gesundheitsforums

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.11.2003 Herrn Beigeordneten Dr. Scheipers, mit Wirkung vom 01.01.2004 als Vertreter in den Vorstand des Lüdinghauser Gesundheitsforums e. V. gewählt. Die Vereinsarbeit ruht bereits seit längerer Zeit. Eine Neuwahl wird deshalb für nicht erforderlich gehalten.

17. Mitgliedschaft EUREGIO

Die Stadt Lüdinghausen ist durch Beschluss des Rates vom 09.02.1999 Mitglied der EUREGIO bzw. der EUREGIO-Kommunalgemeinschaft Rhein-Ems e. V. geworden.

Organe der EUREGIO sind

- die Mitgliederversammlung
- der Euregio-Rat
- der Vorstand
- der Geschäftsführer

Gem. Art. 6 der Satzung der EUREGIO e. V. besteht die Vertreterversammlung aus den Vertretern der Mitglieder. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet entsprechend Ihrer Einwohnerzahl Vertreter für die Mitgliederversammlung, und zwar bei Gemeinden von 20.001 - 40.000 Einwohnern drei Vertreter.

Für die Kreise gilt, dass die nach dem vorstehenden Absatz auf das Kreisgebiet entfallende Anzahl gemeindlicher Vertreter zu halbieren ist und sodann zu Lasten der Kreise abgerundet wird. Diese (knappe) Hälfte ist vom Kreistag zu benennen, so dass sich die Anzahl der gemeindlichen Vertreter entsprechend halbiert.

Danach hat die Stadt Lüdinghausen zwei Vertreter zu benennen.

Als Vertreter waren bestellt

| Vertreter | pers. Stellvertreter |
|-------------------------------|--|
| <u>CDU</u> Stv. Holtermann | Bürgermeister Borgmann Stv. Horstmann |
| | Beigeordneter Kurz |

18. Wahl eines Vertreters in den Sonderschulausschuss für die Sonderschule für Lernbehinderte in Davensberg

Durch den Sonderschulausschuss wirken die beteiligten Gemeinden bei allen Maßnahmen, die schulorganisatorisch, finanziell oder personell für die Sonderschule von besonderer Bedeutung sind, mit.

Der Sonderschulausschuss setzt sich gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb und zur Nutzung der Sonderschule für Lernbehinderte in Davensberg vom 26.02.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.06.2001 aus den Bürgermeistern und jeweils einem Ratsmitglied der beteiligten Gemeinden zusammen. Außerdem ist die Leiterin oder der Leiter der Sonderschule geborenes Mitglied des Sonderschulausschusses.

Bisher waren im Sonderschulausschuss vertreten:

| | | |
|------------|------------------------|-----------------------|
| <u>CDU</u> | Bürgermeister Borgmann | Stellvertreter |
| | Stv. Weiland | Stv. Schweer |

19. Beteiligung an einem gemeinsamen Organisationsgremium für die Brandprozession

Seit fast 400 Jahren findet in Lüdinghausen die Brand(Pest-)prozession statt. Sie soll die Stadt vor großen Bränden/Seuchen und Katastrophen bewahren und den Schutz Gottes erbitten.

Auf Vorschlag der Seelsorger der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen und der Seelsorgerinnen und Seelsorger der Pfarreiengemeinschaft Lüdinghausen hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 03.04.2003 beschlossen, gemeinsam mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Brandprozession zu planen und anzugehen.

Der Rat hat folgende Personen zur Teilnahme an dem Organisationsgremium benannt:

| Teilnehmer | Stellvertreter |
|-------------------|----------------------------------|
| <u>CDU</u> | Stv. August Bernhard Lorenz |
| <u>SPD</u> | Stv. Josephine Kleyboldt |
| <u>B'90/Grüne</u> | Stv. Gertrud Meyer z. A. Borgloh |
| <u>F.D.P.</u> | Stv. Heribert Schwarzenberg |
| | Stv. Josef Weiland |
| | Stv. Eckard Grundmann |

20. Beirat für das Regionalkrankenhaus südliches Münsterland St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH

Die Gemeinden des Südkreises Coesfeld, die Stadt Selm und das St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH haben 2003 den „Beirat für das Regionalkrankenhaus südliches Münsterland St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH“ gegründet. Der gegründete Beirat verfolgt den Zweck der Weiterentwicklung des St. Marien-Hospitals in der Region und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Hospital, den Städten und Gemeinden und den sozial tätigen und verantwortlichen Institutionen.

Gem. § 2 der Satzung besteht der Beirat aus 15 Mitgliedern. Die beteiligten Städte und Gemeinden sind jeweils mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sowie einer/m weiteren Vertreterin/Vertreter der Stadt-/Gemeinderatsvertretung (Verwaltung) vertreten. Das Hospital ist mit der Betriebsleitung vertreten.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 12.06.2003 folgende Beiratsmitglieder benannt:

| | |
|------------|---|
| <u>CDU</u> | Bürgermeister oder beauftragter Beamter |
| <u>SPD</u> | Stv. Wolske |

21. Lüdinghausen Marketing e. V.

Ziele des Vereins „Lüdinghausen Marketing e. V.“ sind, die Stärken der Stadt weiterzuentwickeln, die Lebensqualität zu steigern und die Position im Standortwettbewerb zu festigen und auszubauen. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Strategiebeirat
- und die Bereichsforen.

Die Stadt Lüdinghausen ist gem. § 3 der Satzung des Vereins geborenes ordentliches Mitglied des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Der Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, oder ein von ihm bestellter Vertreter, ist gem. § 7 der Satzung auch Mitglied des Vorstandes.

Bisher waren Bürgermeister Borgmann und als Stellvertreter Beigeordneter Dr. Scheipers Mitglied des Vorstandes und Delegierter in der Mitgliederversammlung.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. Verdienstausschlagung und Fahrtkosten